

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 14 AS 27/16 B**

L 14 AS 1407/12 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 186 AS 22876/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Leer - Zentrum für Arbeit - Jobcenter,  
Bergmannstraße 37, 26789 Leer,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2016 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter  
Prof. Dr. Becker und Dr. Flint  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom  
24. November 2015 - L 14 AS 1407/12 - Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechts-  
anwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil wird  
als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger selbst hat mit am 2.2.2016 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 1.2.2016 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG vom 24.11.2015 - L 14 AS 1407/12 - Beschwerde eingelegt und die Gewährung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 2 Dem PKH-Antrag ist nicht stattzugeben. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG erfolgreich zu begründen. Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von PKH hat, ist auch sein Antrag auf Beordnung eines Rechtsanwalts abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 3 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich. Insbesondere ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht gegeben. Das LSG hat entschieden, dass für das Akteneinsichtsbegehren des Klägers das Rechtsschutzbedürfnis fehle, da er von der ihm durch das LSG eingeräumten Möglichkeit der Akteneinsicht keinen Gebrauch gemacht habe, und dass es für sein über die vom Beklagten angebotene Auskunft hinausgehendes Begehren "maximaler Datenauskunft" an einer Begründung fehle. Hierdurch werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig sind.
- 4 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Formvorschriften und ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 SGG). Die Verwerfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

